

c.) insofern das Eigenthum an einem Grundstücke durch ein Lehns- Fideicommiss- Erbpachts- Erbzins- oder Zinsverhältnis beschränkt ist, solches besonders mit zu bemerken.

§. 2. Dieses Zeugnis, in welchem die einzelnen Grundstücke unter den Nummern, mit welchen sie in dem Steuerkataster bezeichnet sind, die mit Gebäuden versehenen aber zugleich unter den Nummern des Brandversicherungskatasters, aufzuführen sind, ist auf den Grund der einschlagenden gerichtlichen Acten und Urkunden, unter Beziehung auf dieselben, anzufertigen.

§. 3. Einer Auskunft über etwaige Realgläubiger (§. 243. und §. 169. des angezogenen Gesetzes) bedarf es in diesen Zeugnissen nicht, vielmehr ist derselben bis auf ausdrückliches Verlangen der Besitzer, oder der Specialcommissionen, Anstand zu geben.

§. 4. Die Specialcommissarien haben daher ihre Anträge an die Hypothekenbehörden nicht mehr auf die §. 213. des Gesetzes gedachten Verzeichnisse, sondern auf Ausstellung der §. 1. gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebenen gerichtlichen Attestate zu richten, und sich nach deren Mittheilung einer weiteren Prüfung der Legitimation zur Sache Seiten der Haupttheilhaber, so wie der Einforderung der Erwerbssurkunden zu enthalten.

§. 5. Durch die §. 1. den Hypothekenbehörden aufgetragene Anfertigung von Zeugnissen wird die §. 243. des Ablösungsgesetzes den Specialcommissarien aufgebene Erörterung und Herbeischaffung der dazu erforderlichen Urkunden überflüssig. Es haben daher die Specialcommissarien hiervon ins Künftige ganz abzusehen, vielmehr die ihnen §. 244. anheim gegebene Erwägung über die Nützlichkeit der Zuziehung entfernterer Interessenten zu den Verhandlungen von nun an lediglich auf die von den Hypothekenbehörden ausgestellten Zeugnisse zu gründen.

§. 6. Wenn sich den Specialcommissarien bei den Verhandlungen Zweifel in Ansehung der von den Hypothekenbehörden bezeugten Umstände ergeben, so haben sie solche durch Communication mit den Hypothekenbehörden zur Erledigung zu bringen.

§. 7. Es haben die Specialcommissarien aber auch die Zuziehung entfernterer Interessenten so lange zu unterlassen, als sie von der Generalcommission nicht besonders angeordnet worden, welche in jedem einzelnen Falle erwägen wird: ob überhaupt eine Berücksichtigung derselben, nach Lage der Sache, einzutreten habe, und ob die Zuziehung der §. 1. genannten entfernteren Interessenten durch eine, in Gemäßheit §. 255. des Ablösungsgesetzes, anzuordnende öffentliche Vorladung zu umgehen sei?

§. 8. Wie es übrigens der, nach dem Gesetz §. 255., auf Anordnung der Generalcommission zu erlassenden öffentlichen Aufforderung alsdann nicht bedarf, wenn die an den Grundstücken berechtigten dritten Personen insgesamt nach §. 244. schon bei den Verhandlungen selbst zugezogen worden, oder eine Gefährdung ihrer Interessen nach dem Er-